

Vereinsstatuten

TG Hütten



Statuten

TG Hütten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „TG Hütten“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Dübendorf ZH. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Die TG Hütten ist Mitglied bei den für die Sportausübung der Mitglieder notwendigen Landes- bzw. Kantonalverbänden. Die entsprechenden Reglemente der Verbände werden von der TG Hütten übernommen. Insbesondere gilt das für die Ethik-Charta, den Ethik-Status, den Doping-Status und die Anerkennung der Meldestelle Swiss Sport Integrity und der Stiftung Schweizer Sportgericht.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Sports sowie der Kameradschaft und Geselligkeit.

Ziel und Zweck der TG Hütten sind:

- Förderung des Ausdauersports auf allen Altersstufen (Elite, Nachwuchs, Masters)
- Vermittlung der Freude am Ausdauersport
- Leistungssportkarrieren ermöglichen
- Organisation von Trainings
- Organisation von Events

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen von Gemeinde, Kanton oder Bund
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederbeiträge werden pro Mitgliederart individuell festgelegt und können unterschiedlich sein.

Ehrenmitglieder und Athleten die Mitglied eines Nationalkaders sind sowie Personen mit einer Tätigkeit im Verein sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Mitgliederarten der TG Hütten sind:

- Fans
- Sportler
- Nachwuchs
- Ehrenmitglieder

Alle Mitglieder ab 14 Jahren haben volles Stimmrecht.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Aufnahmegesuche sind schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten (bei Minderjährigen durch die Eltern); über die Aufnahme entscheiden die Mitglieder des Vorstandes einzeln oder gesamt.

Ein Wechsel der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Gesuche über einen Wechsel der Mitgliederart sind schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten; über den Wechsel entscheiden die Mitglieder des Vorstandes einzeln oder gesamt.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit schriftlicher Meldung an den Vorstand möglich.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen, Verletzung der Statuten, eines Dopingvergehens, Nichtbezahlens des Mitgliederbeitrages oder anderen Gründen die dem Verein schaden, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via Email oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist in begründeten Fällen erlaubt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder mind. 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 30 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Ein Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung via Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Vereinsmitglied kann höchstens 1 Mitglied vertreten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 9 Personen. Es wird eine ausgeglichene Verteilung der Geschlechter angestrebt.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach geltendem Arbeitsrecht).

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich. Interessenskonflikte sind zu vermeiden.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 1 Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in oder des/der Vizepräsidenten/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden und Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die TG Hütten haftet nicht für Unfälle. Es ist Sache der Mitglieder, sich ausreichend zu versichern.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Solange sich zehn Mitglieder zur Weiterführung des Vereins bereiterklären, kann die TG Hütten nicht aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Mitgliederversammlung bestimmt welche Organisation das ist. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung der TG Hütten vom 14. März 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: 17. März 2025, Wetzikon

Der Präsident:

Die Aktuarin:

